



Landratsamt Schwäbisch Hall  
-untere Flurbereinigungsbehörde-

## **Öffentliche Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht vom 01.09.2022**

### **Flurbereinigung Sulzbach-Laufen (Nordhalde) Landkreis Schwäbisch Hall**

Das Landratsamt Schwäbisch Hall – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Änderung Nr. 3 des Planes nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Sulzbach-Laufen (Nordhalde)** für zulässig erklärt. Die Änderung umfasst insbesondere Landschaftspflegerische Maßnahmen und Wegbefestigungen.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern sowie eine sensible und schonende Umsetzung der Maßnahmen im nur unbedingt erforderlichen Ausmaß, können Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3611](http://www.lgl-bw.de/3611)), auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall ([www.lrascha.de](http://www.lrascha.de)) sowie auf dem zentralen Internetportal § 20 UVPG ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

gez. Friedrich  
Leitender Fachbeamter

D.S.